

Vereinbarung

**der Landesregierung Schleswig-Holstein und der
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.**

über die Zusammenarbeit

2016 – 2020

I. Ziele der Verbraucherpolitik und der Verbraucherarbeit in Schleswig-Holstein

Verbraucherpolitik betrifft alle Lebensbereiche. Sie stellt eine politische Querschnittsaufgabe dar.

Ziel der Verbraucherpolitik des Landes Schleswig-Holstein sind gut informierte, selbstbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher, die kompetent, eigenverantwortlich und kritisch handeln und dadurch künftige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklungen beeinflussen. Schleswig-Holsteins Verbraucherinnen und Verbraucher sollen der Wirtschaft auf Augenhöhe begegnen können und vor wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden geschützt werden.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich daher zum Ziel gesetzt, die anbieterunabhängige und niedrighschwellige Verbraucherarbeit institutionell anteilig zu unterstützen. Mit ihren über 55-jährigen Erfahrungen in der Verbraucherarbeit ist die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) ein wesentlicher Partner der Landesregierung. Ihre Arbeit genießt breite politische und gesellschaftliche Akzeptanz.

Neben ihrer Kernrolle als Lotse für Verbraucheranfragen sowie als zentraler Akteur in einem aktiv gepflegten Netzwerk von Kooperationspartnern unterstützt die VZSH die Landesregierung vor allem mit ihrer Funktion als Sensor bzw. Seismograf. Sie zeigt Fehlentwicklungen auf, formuliert verbraucherpolitische Forderungen und vertritt die Verbraucherinteressen gegenüber Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Bei all dem dominiert ein hoher Leistungs- und Qualitätsanspruch.

Information, Beratung, Interessenvertretung und Bildung sind die entscheidenden Aufgaben der VZSH, insbesondere im Hinblick auf die Themenfelder Verbraucherrechte, Finanzdienstleistungen, digitale Welt sowie Lebensmittel und Ernährung.

Anbieterunabhängigkeit und Niedrighschwelligkeit des Zugangs für Verbraucherinnen und Verbraucher sollen weiterhin als Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmale bestmöglich sichergestellt werden. Die VZSH und die Landesregierung sind sich einig, dass dies nur mit einer schlagkräftigen Verbraucherzentrale gelingen kann, deren Kerngeschäft unabhängig von der öffentlichen Haushaltslage planbar sein muss. Zur Abstimmung darüberhinausgehender Themenschwerpunkte und zukünftiger Projektarbeit wollen sich beide Seiten regelmäßig informieren und beraten.

II. Rückblick

Im Jahr 2013 haben die schleswig-holsteinische Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT), und die VZSH die Förderung der Verbraucherarbeit bis 2017 schriftlich fixiert. Um der VZSH nach Jahren der Einsparungen einen festen finanziellen Handlungsspielraum zu gewährleisten, sicherte ihr das Land eine jährliche institutionelle Förderung in Höhe von 699.000 Euro zu. Gleichzeitig wurde vereinbart, 2014 einen gemeinsamen Strategieprozess durchzuführen, um auf externe und interne Herausforderungen noch besser reagieren zu können und die Zukunftsfähigkeit der VZSH langfristig zu sichern.

Der von extern durchgeführte Strategieprozess kam auf Basis der analysierten Handlungsfelder (Strategie, Leistungsprogramm, Finanzierung, Personal und Organisation) zu zwei wesentlichen Ergebnissen: Zum einen, dass neben Verbraucherthemen rund um die Felder Finanzdienstleistungen und Verbraucherrecht auch die weitere Digitalisierung der Verbraucher(er-)lebenswelten ein wesentliches Zukunftsthema bleiben wird. Dies betrifft die inhaltlich-thematische Beratungsarbeit ebenso wie die verstärkte Nutzung digitaler Vermittlungswege. Zum Anderen dass nur eine gezielte, noch zu bestimmende Entwicklungsintervention die VZSH mittelfristig in ihrer Existenz absichert und handlungsfähiger macht.

Mit Unterstützung externer Beratung wurde daher in 2014 ein entsprechender "Organisationsentwicklungsprozess (OEP)" eingeleitet, bei dem unterschiedliche Entwicklungsszenarien zwischen VZSH, MWAVT und Politik erörtert wurden. Im Verlauf des OEP gelangten alle Akteure zu der Einschätzung, dass die Organisation auf Basis eines künftig entflochtenen Finanzierungsstatus aus institutioneller Förderung und Projekteinnahmen mittel- und langfristige Planungssicherheit benötigt und zugleich ein einheitliches Verständnis der Akteure über die Kernaufgaben der Organisation bestehen sollte.

III. Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die schleswig-holsteinische Landesregierung, vertreten durch das MWAVT, und die VZSH wesentliche Ergebnisse des OEP umsetzen und damit eine Stärkung des Verbraucherschutzes und die Sicherung unabhängiger und zeitgemäßer Informations- und Beratungsangebote für die Menschen in Schleswig-Holstein gewährleisten.

Auf Basis einer gesicherten konstanten finanziellen Grundlage soll die vorliegende Vereinbarung der VZSH langfristige Planungssicherheit geben.

Diese Vereinbarung löst die laufende Vereinbarung vom 16.12.2013 ab und gilt entsprechend ab dem 01.01.2016 über eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31.12.2020. Sie legt die wesentlichen Verbraucherthemen für den neuen Förderungszeitraum fest und hat vor allem die Anpassung der Personal- und Finanzstruktur sowie die Digitalisierung und Reichweitensicherung/-erhöhung der VZSH zum Gegenstand.

Zwischen der VZSH und dem MWAVT sollen zur gegenseitigen Information über aktuelle Themenschwerpunkte und zum Abgleich der institutionellen Entwicklungen regelmäßig Gespräche stattfinden.

IV. Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

1. Konzentration auf den institutionellen Kernbereich

Die Landesregierung unterstützt die VZSH bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Bereitstellung der hierfür benötigten organisationalen Infrastruktur, indem sie den Organisationskern institutionell finanziert. Dieser orientiert sich an den drei Kernrol-

len als Lotse, Seismograf und Netzwerker sowie an den Aufgabenfeldern Information, Beratung, Bildung und Interessenvertretung.

Institutioneller Kern

Der von der Landesregierung institutionell geförderte Organisationskern besteht aus folgenden Sach- und Personalressourcen bzw. organisationsbezogenen Einzelbereichen:

- Geschäftsstelle in Kiel (inkl. digitalisierte Infrastruktur),
- Personalstellen für Geschäftsführung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und digitale Kommunikation,
- Ko-Finanzierungsabsicherung von Bundesprojekten, das sind derzeit die Bundesprojekte Wirtschaftlicher Verbraucherschutz sowie Lebensmittel & Ernährung jeweils inklusive Fachreferatspersonalstellen,
- Referat und anteilige Fachreferatspersonalstelle für Verbraucherbildung.

Aufgrund ihrer immerwährenden Aktualität werden den Verbraucherthemenfeldern Verbraucherrrecht, Finanzdienstleistungen sowie Lebensmittel und Ernährung im Organisationskern besondere Bedeutung zugemessen. Ebenfalls wichtige Beratungsthemenfelder wie Energie, Gesundheit, digitale Welt und sonstige Themen müssen über Projekte abgedeckt werden.

„Sonstige Themen“ sind solche, die ad hoc aufkommen und einen Handlungsbedarf seitens der Verbraucherschutzakteure anstoßen bzw. im Rahmen der kontinuierlichen Marktbeobachtung durch die VZSH als mittel- und langfristige Verbrauchergroßthemen festgestellt werden. Die Marktbeobachtung erfolgt im Wesentlichen durch die an die VZSH herangetragenen Verbraucherbeschwerden und -anfragen. Themen mit unmittelbarem oder mittelfristig innerhalb der Vereinbarungslaufzeit umfassenderem Handlungsbedarf sind der Landesregierung (über das MWAVT) entsprechend zeitnah anzuzeigen sowie im Rahmen der Jahres und Halbjahresgespräche zu erörtern.

Finanzielle Entflechtung

Ziel ist es, dass die VZSH bis zum Ablauf dieser Vereinbarung die Personalstellen-Mischfinanzierung aus institutionellen und Projektmitteln möglichst vollständig entflechtet bzw. da, wo es nicht anders möglich ist, eindeutig dokumentiert. D.h. die VZSH wird weiterhin, bei der Fördermittelzuordnung einerseits zwischen institutionellem Organisations- und Aufgabenkern gegenüber allen anderen Aufgaben und damit verbundenen Personalstellen unterscheiden. Den Stand wird die VZSH jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises dem MWAVT vorlegen.

Beratungsstellen und physische Präsenz in der Fläche

Zum Zeitpunkt der Vereinbarung bestehen neben der Geschäftsstelle fünf Beratungsstellen in der Fläche. Betrieb und Unterhaltung der Beratungsstellen liegen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Entscheidungs- und Handlungsselbstständigkeit sowie der damit verbundenen Eigenverantwortlichkeit der Organisationssteuerung und Verbraucherthemenbearbeitung in der Verantwortung der VZSH. Sofern die Beratungsstellen Aufgaben der Kernorganisation übernehmen, kann die institutionelle Förderung aber auch weiterhin für die Beratungsstellen eingesetzt werden.

2. Digitalisierung der Infrastruktur und Reichweitensicherung/-erhöhung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Bereits heute ist die VZSH in der digitalen Verbraucherarbeit aktiv. Der demografische und technische Wandel und damit einhergehend das geänderte Verbraucherverhalten führen jedoch dazu, dass eine Weiterentwicklung der VZSH hinsichtlich Struktur und Arbeitsweise erfolgen muss. Künftig soll hierbei verstärkt auf solche Verbraucherinnen und Verbraucher geachtet werden, die online Informationen, Auskunft und Antworten suchen. Entsprechend sollen digitale Informationswege und digitale Beratungsvermittlung das bisherige Leistungsangebot der VZSH ergänzen, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, dass nach wie vor viele Ratsuchende die persönliche Beratung bevorzugen.

Einhergehend mit einer stärkeren digitalen Ausrichtung ist das Ziel eine Erhöhung der Reichweite der VZSH in der Fläche Schleswig-Holsteins.

Die VZSH wird bis zur Hälfte des Förderzeitraumes ein mittelfristiges Konzept zur Implementierung von Digitalisierungs-, Mobilitäts- und Reichenweitenmaßnahmen vorlegen. Neben flankierenden Online-Beratungs- und Auskunftsmaßnahmen beinhaltet es die Nutzungserweiterung des Internet und der sozialen Netzwerke. Das Konzept benennt neben den Chancen und Risiken ebenso die Anforderungen und prognostizierten Kosten.

3. Verbraucherinteressenvertretung

Die VZSH setzt sich als Interessenvertretung der schleswig-holsteinischen Verbraucherinnen und Verbraucher für echte Wahlfreiheit auf transparenten, fairen Märkten, sichere und gesundheitlich unbedenkliche Produkte und Dienstleistungen sowie klaren Verbraucherinformationen ein. Im Rahmen ihrer Aufgaben und der Sensorfunktion vertritt die VZSH die Verbraucherinteressen gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Hierzu nimmt das Personal der VZSH an Vorträgen, Messen, Podiumsdiskussionen, Gesprächskreisen, Arbeitsgruppen, Versammlungen und weiteren Veranstaltungsformen teil. Darüber hinaus bezieht die VZSH Stellung zu Gesetzesinitiativen bzw. weist ggfs. auch den Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer Initiative hin.

Die VZSH verfügt zudem über die Klagebefugnis nach § 8 Abs 3 Nr. 3 UWG sowie §§ 1,2,3 Abs. 1 Nr. 1, 4 a UKlaG, um Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften - insbesondere das Unterlassungsklagegesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen. Sie ist damit befugt, Abmahnungen gegenüber Unternehmen auszusprechen und Unterlassungsklagen bei Gericht einzureichen. Diese wirkungsvollen Instrumente dienen der Wahrung eines fairen Wettbewerbs und der nachhaltigen Vermeidung von Benachteiligungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Um dieser Befugnis nachkommen zu können, soll die VZSH zukünftig im Rahmen der institutionellen Förderung Mittel zur Sicherung von Gerichtskosten in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Jahr vorsehen. Nicht hierfür verausgabte Mittel können in die institutionelle Förderung zurückgeführt werden. Einnahmen aus Abmahnungen und Vertrags-

strafen kann die VZSH gemäß ihrer satzungsmäßigen Bestimmung eigenverantwortlich verwenden. Die VZSH wird dabei Prozesskostenrisiko, Erfolgsaussichten und Verbraucherinteresse der jeweiligen Intervention abwägen.

4. Verwendung zusätzlicher Einnahmen und Projektgemeinkosten

Zusätzliche Einnahmen können für zusätzliche Ausgaben im selben Jahr verwendet werden. Rückstellungen sind bei rechtlichen Verpflichtungen möglich. Sie sind im Rahmen der Zweckbindung der Vereinbarung nach vorheriger zustimmender Kenntnisnahme des MWAVT einzusetzen.

Personalgemeinkosten- und Sachkostenbeiträge, die die Projekte für Management, Verwaltung und Arbeitsplätze an die institutionelle Kernorganisation abführen, können die institutionellen Landesmittel ersetzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel kann die VZSH zur Erfüllung der Kernaufgaben einsetzen. Sie behält damit ihren bestehenden Handlungsspielraum.

V. Basisumfang der Förderung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. durch das Land Schleswig-Holstein

Die institutionelle Förderung der VZSH erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die institutionelle Förderung wird über eine Verpflichtungsermächtigung abgesichert. Die vorliegende Vereinbarung schreibt eine institutionelle Förderung fest und sichert Projektförderungen (Kleinprojekte) der VZSH durch das Land Schleswig-Holstein in folgender Höhe und Zusammensetzung:

	Institutionelle Förderung	Klein-Projekte <i>Bei entsprechender Förderfähigkeit</i>	Gesamt
2016	870.000 €	25.000 €	895.000 €
2017	870.000 €	25.000 €	895.000 €
2018	870.000 €	25.000 €	895.000 €
2019	870.000 €	25.000 €	895.000 €
2020	870.000 €	25.000 €	895.000 €

Die Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

Aus einer institutionellen Förderung in Höhe von 870.000 Euro, die aus Titel 0613.04.684 15 „An die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.“ finanziert wird. Darin enthalten sind:

- a) Personal- und Sachkosten für den oben genannten Aufgabenbereich
- b) Mittel zur Kofinanzierung der Bundesprojekte von insgesamt 273.000 Euro („Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ (123.000 Euro) und „Lebensmittel und Ernährung“ (150.471 Euro)

Bei einem einseitigen Wegfall der Bundesförderung oder einer Drittfinanzierung bleibt die institutionelle Förderung auf Landesseite in voller Höhe bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erhalten.

- c) Mittel zur Sicherung von Gerichtskosten im Rahmen der Durchsetzung von Verbraucherinteressen durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen in Höhe von 10.000 Euro p.a.

Im Zuge der jährlichen Haushaltsaufstellung wird eine Dynamisierung der institutionellen Fördersumme zum Ausgleich von Tarifsteigerungen und Inflation geprüft.

Aus einer Projektförderung in Höhe von 25.000 Euro p.a., die aus Titel 0613.04.686 04 „Präventionsmaßnahmen im wirtschaftlichen und technischen Verbraucherschutz“ finanziert wird. Hiervon sollen Kleinprojekte zu aktuellen verbraucherschutzrelevanten Maßnahmen geplant werden können. Diese Mittel sind haushalterisch nicht Teil der institutionellen Förderung. Die VZSH hat die Verwendung der Kleinprojektmittel jährlich (inkl. Plankosten-Prognose für das Folgejahr) mit dem MWAVT abzustimmen und hierzu konkrete Verwendungsmaßnahmen vorzuschlagen, u.a. für unvorhergesehene Ereignisse, die z.B. Präventionsmaßnahmen im wirtschaftlichen Verbraucherschutz kurzfristig erforderlich machen. Nach Prüfung der Förderfähigkeit können diese Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung bewilligt werden.

VI. Zuwendungsverpflichtung

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich die VZSH, die Zuwendungsmittel im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben- und Eigenverantwortlichkeit sowie nach den Vorschriften des § 44 LHO inkl. Ausführungsvorschriften wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die VZSH verpflichtet sich darüber hinaus zu folgenden Punkten:

- a) Die VZSH hat auch weiterhin einen Eigenanteil an der Finanzierung der Institution zu leisten. Hierfür erhebt sie Entgelte für Beratungen, Vorträge oder Broschüren, berechnet den (zu akquirierenden) Projekten Overhead-, Personal- und Sachkostenbeiträge, sammelt Spenden und erhebt Mitgliedsbeiträge zur Eigenfinanzierung der Institution. Eine nennenswerte jährliche Ausweitung dieser Einnahmen ist unter Wahrung der Niedrigschwelligkeit und Unabhängigkeit nach Erfahrung und Meinung der VZSH nicht möglich.

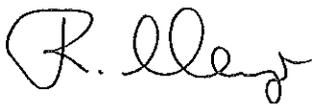
- b) Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Entwicklungsverfolgung vereinbaren die Vertragsparteien auf Fachebene als Regelkommunikation zwei feste Gesprächstermine pro laufendes Kalenderjahr. Darüber hinaus findet zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Information über aktuelle Themenschwerpunkte und Entwicklungen auf Leitungsebene des MWAVT und der VZSH ein Jahresgespräch statt, zu dem weitere politische Akteure geladen werden dürfen.

VII. Berichterstattung

Die VZSH hat dem MWAVT jeweils zum 30. Juni jeden Jahres die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr ausgereichten Zuwendungen in Form eines Tätigkeitsberichts nachzuweisen und über den Erfüllungsstand der Vereinbarung zu berichten.

Kiel, 14.01.2016

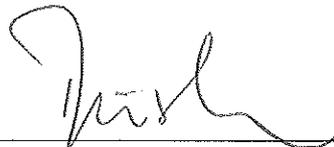
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein



Reinhard Meyer
Minister

Kiel, 5.02.2016

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.



Peter Beushausen
Vorstandsvorsitzender